



Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

Hausanschrift:

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel
(0431) 880-3545
Telefax: (0431) 803471
e-mail: esjot@web.de



www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Kiel, den 13.01.2022

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6972

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“,
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW
– Drucks. 19/3426 –

Politisch dürfte diese legislatorische Initiative weitgehend unstrittig sein. Sie räumt ja nicht nur gewisse Bedenken potentieller Interessenten gegen die Übernahme kommunaler Wahlämter aus, wie sie vielleicht gerade bei funktionell besonders geeigneten Bewerbern bestehen könnten, und fördert damit das öffentliche kommunale Engagement bis hin zur Übernahme eben offizieller Verantwortung. Vielmehr bewirkt der Schritt auch eine Angleichung zum Recht von Amtsübernahmen auf Staatsebene, wo es entsprechende Rückkehransprüche von Beamten schon länger gibt; so etwa für Landtagsabgeordnete (§§ 35 f. SH AbgG), Bundestagsabgeordnete (§§ 5 f., mit Sondervorschrift für Hochschullehrer in § 9 AbgG) oder Bundesminister (§ 18 BMinG); und Zweifel an der Vergleichlichkeit zwischen Staats- und Kommunalebene kann es für den hiesigen Gesetzesansatz bzw. Sachzusammenhang kaum geben.

Auch aus rechtlicher Sicht sind keine Friktionen zu erkennen. § 22 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 BeamStG eröffnen dem Landes-Gesetzgeber ausdrücklich die einschlägige Regelungskompetenz. Die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Normen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gemäß § 57 e Abs. 5 E-GO SH (ebenso für Lebenszeitrichter) ist naheliegend. Und mit dem beabsichtigten Regelungsschritt erfahren weder das (Landes)Beamtenrecht noch das Angestelltenrecht irgendwelche unpassenden, geschweige denn systemsprengenden Ergänzungen.

Was bei einem derartigen gesetzlichen Eingriff in ein spezielles Beschäftigungsverhältnis für private Arbeitgeber aus grundrechtlicher Sicht fragwürdig sein könnte, wirft für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber keinerlei Probleme auf. Richtig ist außerdem, dass die Rückkehr in das alte Dienst- oder Arbeitsverhältnis (bzw. die Realisierung des eingeräumten Rückkehrrechts) vom Willen des betreffenden Beschäftigten abhängt, und die Bedingungen, welche für den entsprechenden Antrag bestehen, sind sowohl für das Beschäftigungsverhältnis sachgerecht wie für den Beschäftigten verträglich. Gleiches gilt schließlich für die künftige Besoldungs- bzw. Verdienstgestaltung und für die versorgungsrechtliche Dienstzeitanrechnung nach § 57 e Abs. 3 E-GO SH.

Ob es im Besoldungs- (resp. Vergütungs-)Recht bezüglich der im abgelaufenen Zeitbeamtenverhältnis entstandenen Versorgungsansprüche bereits Regeln zur Konkurrenz mit entsprechenden Ansprüchen aus dem nun wieder auflebenden Stammverhältnisse gibt, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Eine solche Vorschrift müsste sich jedenfalls zu Vorrang, Anrechnung oder Ruhen der Alt- bzw. Neuansprüche äußern. Vorbild könnte dafür ggf. § 20 Abs. 2 BMinG sein.

gez. Schmidt-Jortzig